

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/08 R

L 13 (8) RJ 231/98 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 RJ 64/98 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beklagte hat der Klägerin ein Drittel ihrer außergerichtlichen Kosten des erledi-
gten Verfahrens in allen Rechtszügen zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig war die Gewährung von Altersrente ohne Absenkung der nach dem Fremdrentengesetz (FRG) erworbenen Entgeltpunkte (EP).
- 2 Die am 1938 in Rumänien geborene Klägerin siedelte 1984 in die Bundesrepublik Deutschland über. Sie ist Inhaberin des Vertriebenenausweises A.
- 3 Auf den Antrag der Klägerin vom 17.10.1997 bewilligte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 28.11.1997 ab 1.2.1998 Altersrente für Frauen bei Vollendung des 60. Lebensjahres. Die EP für die in Rumänien zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten vom 7.8.1959 bis 9.10.1984 multiplizierte sie dabei gemäß § 22 Abs 4 FRG idF des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25.6.1996 (*BGBI I S 1461*) mit dem Faktor 0,6. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2.6.1998 zurück.
- 4 Klage (Urteil des Sozialgerichts <SG> Duisburg vom 13.10.1998) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10.9.1999) sind erfolglos geblieben.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Beschluss vom 28.9.2000 auf die übereinstimmenden Anträge der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet.
- 6 Mit Bescheid vom 15.1.2008 hat die Beklagte die Altersrente der Klägerin unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art 6 § 4c Abs 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) in der mit Wirkung vom 1.10.1996 eingefügten Fassung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.4.2007 (*BGBI I S 554*) neu festgestellt. Für die Zeit vom 1.2.1998 bis 30.6.2000 berechnete sie einen Zuschlag an persönlichen EP, der sich aus der Differenz zwischen der mit und ohne Anwendung von § 22 Abs 4 FRG ermittelten Summe aller persönlichen EP ergab.
- 7 Mit Schriftsatz vom 27.2.2008 hat die Klägerin das Verfahren für erledigt erklärt und Antrag auf Kostenentscheidung gestellt.

II

- 8 Nach § 193 Abs 1 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Das Verfahren ist durch einsei-



tige Erledigungserklärung der Klägerin, die auch in der Revisionsinstanz zulässig ist und vorliegend einer Rücknahme der gegen den ursprünglichen Rentenbescheid vom 28.11.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.6.1998 erhobenen Klage gleichzusetzen ist, entsprechend § 102 Satz 2 SGG in der Hauptsache erledigt worden (*vgl hierzu BSG vom 29.12.2005 - B 7a AL 192/05 B, Juris RdNr 6 f*). Da durch die Erledigung der Hauptsache die in den Vorinstanzen ergangenen Urteile wirkungslos geworden sind, betrifft die Kostenentscheidung die Kosten des erledigten Verfahrens in allen Rechtszügen. Zu entscheiden war allerdings lediglich über eine Erstattung der der Klägerin entstandenen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens, weil die Aufwendungen des beklagten Rentenversicherungsträgers nicht erstattungsfähig sind (§ 193 Abs 4 SGG).

- 9 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Beteiligten bei Beendigung des Verfahrens durch eine abgegebene Erledigungserklärung einander Kosten zu erstatten haben, erfolgt nach sachgemäßem bzw billigem Ermessen. Bei der Ausübung des Ermessens hat vor allem der nach dem bisherigen Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrensausgang den Ausschlag zu geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 193 Nr 2 S 3 und Nr 10 S 26 f; SozR 4-4200 § 22 Nr 4 RdNr 5; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 193 RdNr 13*). Ebenso wenig kann aber iS des Veranlassungsprinzips außer Betracht bleiben, ob ein Versicherungsträger Anlass zur Klage gegeben oder ob sich die Sach- und Rechtslage nach Erlass des angefochtenen Bescheids geändert hat. Trägt ein Beteiligter dem sofort Rechnung, hat er gegebenenfalls keine Kosten zu tragen (*Leitherer aaO § 193 RdNr 12c*).
- 10 Maßstab für die vom Senat zu treffende Kostenentscheidung und die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Verfahrens zum Zeitpunkt seiner Erledigung kann vorliegend allerdings nur das Begehren der Klägerin bezogen auf den ursprünglich streitbefangenen Rentenbescheid vom 28.11.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.6.1998 sein. Denn nur dieser Bescheid war Gegenstand der in den Vorinstanzen ergangenen Urteile und des Revisionsverfahrens. Nur hierauf hat sich die Erledigungserklärung der Klägerin bezogen. Der Bescheid vom 15.1.2008 hat hingegen den Rentenbescheid vom 28.11.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.6.1998 ersetzt. Das hat nach § 171 Abs 2 SGG zur Folge, dass der neue Verwaltungsakt als mit der Klage beim SG angefochten gilt, es sei denn, dass der Kläger durch den ersetzenden Bescheid klaglos gestellt wird oder dem Klagebegehren durch die Entscheidung des BSG zum ersten Verwaltungsakt in vollem Umfang genügt ist. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Rechtsfolge des § 171 Abs 2 SGG, derzufolge der ersetzende Verwaltungsakt als beim SG angefochten gilt und das SG über diese Klage in einem selbstständigen Verfahren entscheiden muss, ohne dass es einer besonderen Klageerhebung bedarf (*vgl Peters/Sautter/Wolff, Komm zur Sozialgerichtsbarkeit, § 171 RdNr 8, Stand: Oktober 1996*), tritt für das Revisionsverfahren an die Stelle der Rechtsfolge des § 96 Abs 1 SGG, wonach dann, wenn der angefochtene Verwaltungsakt im Laufe des Rechtsstreits



durch einen neuen ersetzt wird, dieser Gegenstand des anhängigen Verfahrens wird. Hiervon macht § 171 Abs 2 SGG für das Revisionsverfahren eine Ausnahme, weil eine Anwendung des § 96 Abs 1 SGG auf das Revisionsverfahren das Revisionsgericht regelmäßig zu neuen Ermittlungen zwingen würde und dies nicht sachdienlich ist. § 171 Abs 2 SGG schließt somit die Überprüfung eines im Revisionsverfahren ergangenen Ersetzungsbescheids durch das BSG stets aus (*BSG vom 29.8.2007 - B 6 KA 31/06 R, Juris RdNr 15*).

- 11 Ausgehend von diesen Grundsätzen ist davon auszugehen, dass dem mit der Revision geltend gemachten Begehren der Klägerin (§ 123 SGG) zum Zeitpunkt der Abgabe der Erledigungserklärung durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.6.2000 (*BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5*) und dem daraufhin vom Gesetzgeber mit Wirkung vom 1.10.1996 geschaffenen Art 6 § 4c Abs 2 FANG nur insoweit entsprochen wurde, als eine Absenkung ihrer nach dem FRG erworbenen EP um 40 vH ohne Übergangsregelung nicht zulässig war. Nicht erfolgreich war die Klägerin, als sie darüber hinaus beansprucht hat, ihre Altersrente auf Dauer ohne Absenkung der FRG-EP zu beziehen. Deswegen erschien es dem Senat angemessen und ausreichend, die Beklagte zur Erstattung von einem Drittel der außergerichtlichen Kosten des erledigten Verfahrens in allen Rechtszügen zu verpflichten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)